



B E R N H A R D
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

**Vermögensschadenhaftpflicht- und
D&O-Versicherung
für den
Bayerischen Landesverband für Gartenbau und
Landespflege e.V.**

www.bernhard-assekuranz.com



DIE BERNHARD ASSEKURANZ STELLT SICH VOR!

14.500

Mandate

45.000

betreute
Versicherungsverträge

85

Kooperation mit über 85
Versicherungsgesellschaften

25 Jahre

Seit 25 Jahren Mitglied im
Verband Deutscher
Versicherungs-Makler e.V.

50

Mitarbeiter an drei
Standorten

NIEDERLASSUNGEN



- Familiengeführtes Unternehmen
- Persönliche Ansprechpartner in allen Fachbereichen
- Eigene Rechts- und Schadenabteilung
- Verwaltung in Sauerlach (bei München)
- Niederlassungen in Hamburg und Berlin

- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten - Schäden herleiten.

Vermögensschäden können entstehen:

- dem Landesverband oder einer Gliederung (Eigenschaden)
- oder einem außenstehenden Dritten (Drittschaden)

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Achtung:

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben.
Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine **Ausfallversicherung!**
„Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko) sind daher ebenfalls nicht versichert.

- Gesetzliche Grundlage -

§ 31 BGB – Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 26 BGB – Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins

§ 27 Abs. 3 BGB – Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 2:

Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen

Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Es entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 5:

Versehentlich zahlt der Kassenwart eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 Euro mit 10.000 Euro. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

Vermögensschadenhaftpflicht (VH)

- Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler im Alltagsgeschäft),
- Versichert ist:
 - die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins
 - das fahrlässige Handeln
 - der Mitarbeiter und Organe des Bundesverbandes und der Sektionen

→ schützt das Vermögen des Vereins

- 5 Mio. € Versicherungssumme
- Keine Selbstbehalte
- Versicherungsnehmer: Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
 - Mitversichert sind 3.365 angeschlossene, Vereine auf Bezirks- und Kreisebene
 - Versicherter Personenkreis: Alle Mandatsträger der Vereine (Angestellte, Vorstände, ehrenamtliche Vertreter)

D&O-Versicherung

- Haftung der Vorstände mit dem Privatvermögen
- einem externen Dritten entsteht ein Schaden (Außenhaftung)
- Haftung als Vertreter nach §§34, 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge
- Zahlungs- **und** Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **passive Rechtsschutzfunktion!**
- **Existenzsicherung für die Organe!**
- mittelbar **Sicherung des Vereinsvermögens!**

- 5 Mio. € Versicherungssumme
- Keine Selbstbehalte
- Versicherungsnehmer: Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
 - Mitversichert sind alle angeschlossene, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (**keine nicht - e.V.!**)



Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (**Außenhaftung**), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ **Innenhaftung**) entstehen.

Der Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden



- Haftung des Vorstandes -

Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- Haftung des Vorstandes -

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

Aktives Tun

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.
- Fehlerhaftes Personal ausgesucht (bspw. vorbestrafter Mitarbeiter); Deutliche Mehrkosten für Entlassung des Mitarbeiters und Neueinstellung aufgelaufen.

Unterlassen

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.



	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Fahrlässigkeit	+	+
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten



BERNHARD
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0
Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35
Email: service@bernhard-assekuranz.com



BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Vertragsinhalte (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen). Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab.